

RS OGH 2002/10/10 2Ob231/02p, 8Ob36/05k, 9Ob34/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2002

Norm

ABGB §879 Abs1 CII

WTBG §91 Abs1

Rechtssatz

Die Zession einer Honorarforderung eines Wirtschaftstreuhanders ist, da bereits die Bekanntgabe des Schuldners und der Höhe der Forderung gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 91 Abs 1 WTBG verstößt, wegen Übertretung eines gesetzlichen Gebotes nach §879 Abs 1 ABGB nichtig; dies gilt auch für die Abtretung an einen anderen Wirtschaftstreuhand, weil auch dieser ohne vertragliche Beziehung gegenüber dem debitor cessus nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Anders ist die Abtretung an Erfüllungsgehilfen des Berufsberechtigten zu beurteilen, weil diese gemäß §91 Abs 5 WTBG der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 231/02p
Entscheidungstext OGH 10.10.2002 2 Ob 231/02p
Veröff: SZ 2002/129
- 8 Ob 36/05k
Entscheidungstext OGH 28.04.2005 8 Ob 36/05k
Veröff: SZ 2005/64
- 9 Ob 34/12h
Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 Ob 34/12h
Vgl; Bem: Mit vergleichenden Ausführungen zum Bankgeheimnis nach § 38 BWG. (T1); Veröff: SZ 2012/127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116857

Im RIS seit

09.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at